

Antrag der CDU-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Nauen

zur Vorlage in der Stadtverordnetenversammlung am 13.2.2017

Betreff: Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und Tagespflege in der Stadt Nauen vom 21.2.2001

Beschluss:

Die Stadtverwaltung Nauen - Fachbereich Bildung und Soziales - wird beauftragt, einen überarbeiteten Entwurf für die Kindergartenbeitragssatzung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze bis 31.12.2017 vorzulegen:

- Der Einkommensberechnung wird das Nettoeinkommen i. S. d. einkommenssteuerrechtlichen Einkommensbegriffs unter Berücksichtigung des tatsächlichen Haushaltseinkommens (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v 12.5.2015, OVG 6 S 7.15) zugrunde gelegt. Berücksichtigt werden alle regelmäßig zufließenden Leistungen. Schadensersatzleistungen und bei nichtselbstständiger Tätigkeit einmalige Effekte, wie z. B. Abfindungen, werden außer Betracht gelassen.
- Statt eines 25%igen Pauschalabzugs sind die tatsächlich gezahlten Steuern, Sozialabgaben und die Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschale abzugsfähig. Der Nachweis höherer Werbungskosten ist zulässig. Abzugsfähig sind ferner durch das Finanzamt anerkannte Vorsorgekosten. Verlustabzüge bleiben außer Betracht. Zugrunde gelegt wird das Vorjahreseinkommen unter Berücksichtigung des Steuerbescheids. Inzwischen eingetretene wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.
- Das Elterngeld wird unter Abzug des monatlichen Mindestbetrags von 300 Euro je bezugsberechtigtem Elternteil (bei sog. Elterngeld plus: 150 Euro) berücksichtigt. Als Einkommen wird das Kindergeld nur für das zu betreuende Kind selbst berücksichtigt.
- Bei getrennt lebenden Partner wird statt des Einkommens des nicht im Haushalt lebenden Partners dessen Unterhaltszahlung berücksichtigt.
- Die Einkommensstaffel wird so ausgelegt, dass die Elterneinkommen bis zu einem Einkommen von 150.000 Euro (Bisherige Höchstbetragsgrenze 35.791 Euro) gestaffelt werden.
- Die Verpflegungspauschale wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, 13.9.2016, OVG 6 B 87.15, neu berechnet.

Begründung:

Die bisherige Beitragssatzung stammt aus dem Jahre 2001 und ist nicht mehr hinreichend aktuell. Sie berücksichtigt nicht mehr die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.

Ferner ist die Beitragsstaffel nicht mehr sozial ausgewogen, sodass erhebliche Bedenken bestehen, ob die gegenwärtigen Kita-Beiträge noch dem Maßstab der Sozialverträglichkeit des § 17 KitaG gerecht werden. So würde ein junger Doppelverdienerhaushalt (z. B. Facharbeiter und Supermarktverkäuferin mit einem Kind) den gleichen Beitrag zahlen, wie etwa ein Chefarzt mit sechsstelligem Jahreseinkommen.

Die Satzung nimmt ferner Bezug auf das längst nicht mehr gezahlte Erziehungsgeld, so dass denkbar wäre, dass Eltern Beitragsbescheide deswegen angreifen, weil das inzwischen an die Stelle des Erziehungsgeldes gezahlte viel höhere Elterngeld der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt wird. Auch insofern besteht Aktualisierungsbedarf.

Die Verpflegungspauschale dürfte auch nicht mehr der entsprechenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts entsprechen.

Weitere Begründung gegebenenfalls mündlich.

Für die CDU-Fraktion:

Eckart Johlige